



Einwohnergemeinde
Niedergösgen

- **Reglement über
die Frühe Sprach-
förderung**
500



Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

die Änderung des Sozialgesetzes zur Einführung der frühen Sprachförderung § 105, § 106bis, § 106ter Abs.1, § 107 Abs.1 und §182, welche am 01.08.2024 in Kraft tritt, beschliesst:

I Allgemeines

Grundsatz

§ 1

¹ Die Einwohnergemeinde Niedergösgen sorgt für Strukturen, die Familien unterstützen und den Zugang zu Angeboten der frühen Förderung sicherstellen.

² Für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen besteht spätestens ein Jahr vor dem obligatorischen Schuleintritt ein freiwilliges Angebot der frühen Sprachförderung.

³ Die Einwohnergemeinde Niedergösgen sorgt für:

a) Die Abklärung des sprachlichen Förderbedarfs. Diese Abklärung erfolgt über die standardisierte Sprachstandserhebung, bzw. eine einheitliche Erhebung der Deutschkenntnisse. Die Erhebung erfolgt jährlich in standardisierter Form und flächendeckend, d.h. aller in der Einwohnergemeinde wohnhaften Kinder im betreffenden Alter. Für die Sprachstandserhebung verwenden die Einwohnergemeinden den durch den Kanton vorgegebenen Fragebogen.

b) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung, wobei die Förderung in Spielgruppen oder im Rahmen von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung zu erfolgen hat. Die Gemeinde kann Förderbeiträge leisten.

⁴ Die Beiträge werden in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten gewährt.

Geltungsbereich § 2

¹ Dieses Reglement gilt für Erziehungsberechtigte, welche die elterliche Obhut innehaben und in der Einwohnergemeinde Niedergösgen wohnhaft und steuerpflichtig sind.

² Die Unterstützung umfasst Beiträge für den Besuch von Spielgruppen und spezifischen Sprachförderangeboten in Kindertagesstätten. Das Angebot richtet sich an Kinder im Alter von 3 und 4 Jahren, unabhängig vom Ort des Förderangebot-Besuches.



II Finanzielles

Beitragsvor- aussetzungen

§ 3
¹ Einkommensschwache Familien mit Wohnsitz in der Gemeinde Niedergösgen, welche einen Anspruch auf Krankenkassenprämienverbilligung haben, bezahlen den halben Tarif für die Spielgruppe (Subjektfinanzierung). Massgebend ist die Verfügung zum Anspruch auf Krankenkassenprämienverbilligung.

Greifen die Spielgruppenkosten ins Existenzminimum ein, werden die gesamten Kosten übernommen. Massgebend ist die Berechnung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums.

² Die Basis für die Berechnung der Höhe der Beiträge bemisst sich an den marktüblichen Preisen für Spielgruppen.

Beitrags- empfänger

§ 4

¹ Die Beitragszahlung erfolgt direkt an die Einrichtung.

Verfahren

§ 5

¹ Beiträge werden nur auf Antrag gewährt. Alle Eltern mit Kindern mit Sprachförderbedarf werden über das Antragsverfahren informiert, wenn sie die Ergebnisse der Sprachstandserhebung erhalten. Dies damit die Bearbeitung des Antrags und die Anmeldung im Angebot parallel laufen und die Eltern vor dem Beginn des Spielgruppenjahres wissen, wie hoch die Kosten sind.

² Der/die Antragstellende hat die notwendigen Informationen zu liefern.

³ Der Gemeinderat erlässt die Verfügung über den Beitragsanspruch.

Leistungs- anspruch

§ 6

¹ Der Anspruch auf Beiträge entsteht, sobald der vollständige Antrag mit allen notwendigen Informationen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.

² Der Anspruch besteht nur für die Zukunft. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.



III Betreuungsangebote

Anforderungen § 7

Eltern erhalten einen Kostenbeitrag, wenn die Einrichtung folgende Kriterien erfüllt:

- a) Die Einrichtung macht Angaben zum Betreuungsumfang.
- b) Im Alltag wird in der Einrichtung immer Deutsch/Schweizerdeutsch gesprochen

Datenschutz § 8

Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung dürfen der Spielgruppe/Kindertagesstätte nicht von der Gemeinde mitgeteilt werden. Die Eltern dürfen die Ergebnisse der Sprachstandserhebung der Spielgruppe/Kita melden.

Kontrolle § 9

Die Gemeinde Niedergösgen kann mit Spielgruppen eine Vereinbarung abschliessen.

IV Rechtsmittel

Rechtsmittel § 10

Gegen Verfügungen aus diesem Reglement kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

V Schlussbestimmung

Inkrafttreten § 11

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niedergösgen beschlossen am 19. November 2024.

Der Gemeindepräsident:

Michel Fläig

Die Gemeindeschreiberin:

Antonietta Liloia-Cavaliere